

Sozialgerichtsurteile

Kapitalanteil über 50 %

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
1	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer • Kapitalanteil über 50 % 	Keine Versicherungspflicht	Ein in einer GmbH als Geschäftsführer tätiger Gesellschafter, der Geschäftsanteile in Höhe von 97,5 % besitzt und als einzige Person in dem Unternehmen tätig ist, steht nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. (BSG-Urteil 29.06.72 - 2 RU 238/68-, USK 72110)

Kapitalanteil 50 %

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter • leitender Angestellter (kein Geschäftsführer) • Kapitalanteil mindestens 50 % • in der Angestelltentätigkeit leistungsbezogenes Entgelt 	Keine Versicherungspflicht	Ein als leitender Angestellter (Prokurist, technischer Leiter der Firma) aufgrund eines Anstellungsvertrages, wonach das Gehalt „entsprechend der erbrachten Leistung festgesetzt“ wird, Tätiger unterliegt nicht der Versicherungspflicht. Beide zu 50 % beteiligte Gesellschafter haben gleichen Anteil an den Entscheidungen der Gesellschaft; keiner der Gesellschafter ist gegenüber der GmbH weisungsgebunden. (LSG Baden-Württemberg, 15.10.71 - L 4 Kr 1384/70)
3	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 50 v. H. • Geschäftsführer • Dienstvertrag • monatliches Gehalt und Weihnachtsgeld 	Keine Versicherungspflicht	Da der Geschäftsführer über die Sperrminorität innerhalb der Gesellschaftsversammlung verfügt, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausgeschlossen. Die steuerrechtliche Beurteilung ist für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht nicht entscheidend. (22.11.74 - 1 RA 251/73 - USK 74 139)
4	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer • Kapitalanteil 50 % • ein weiterer Geschäftsführer mit 50 % Kapitalanteil 	Keine Versicherungspflicht	Zwei Geschäftsführer, die je zur Hälfte am Stammkapital einer GmbH beteiligt sind und die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten, können nur übereinstimmend handeln, woraus sich ergibt, dass kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu der Gesellschaft im Sinne einer Weisungsgebundenheit bzw. eines entsprechenden Direktionsrechts besteht. Jeder der beiden Geschäftsführer hat insoweit eine unabhängige Stellung, als ohne ihn keine Beschlüsse gefasst werden können. (BSG-Urteil 30.04.76 - 8 RU 78/75 - USK 7642)
5	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil jeweils 50 v. H. • beide Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag zu Geschäftsführern bestimmt • ein besonderer Beirat soll errichtet werden, der für bestimmte Geschäfte von den Geschäftsführern angehört werden muss 	Keine Versicherungspflicht	Aufgrund der Sperrminorität scheidet für beide Geschäftsführer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus. Die Schaffung des besonderen Beirates hat hierauf keinen Einfluss. (24.06.82 - 12 RK 43/81 - USK 82 166)
6	<ul style="list-style-type: none"> • kein Geschäftsführer, neben Ehegatten alleiniger u. gleichberechtigter Gesellschafter • Kapitalanteil 50 % • keine Weisungsgebundenheit nach den tatsächlichen Verhältnissen • Arbeitgeberdarlehen • Nichtinanspruchnahme von Urlaub 	Keine Versicherungspflicht	Auf Grund der Höhe der Kapitalbeteiligung und der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages können keine Gesellschaftsbeschlüsse gegen den Willen des Gesellschafters gefasst werden. Zudem ist die hier vereinbarte Darlehensklausel für angestellte Arbeitnehmer ebensowenig üblich wie der Verzicht auf einen Großteil des Jahresurlaubes ohne zwingenden betrieblichen Grund. Bei der Tätigkeit für die GmbH fehlt es an einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, auch dann, wenn der Beschäftigte zwar nicht Geschäftsführer, aber neben seinem Ehegatten alleiniger und gleichberechtigter Gesellschafter ist. (17.05.2001 - B 12 KR 34/00 R BSG)

Kapitalanteil unter 50 %

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
7	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer • Alleinvertretungsbe- rechtigung • Kapitalanteil unter 50 % • Anstellungsvertrag • keine Beschränkung in Gestaltung und Aus- führung der Arbeit, weder durch Arbeits- vertrag noch nach den tatsächlichen Verhält- nissen • keine Weisungsgebundenheit 	Keine Versicherungspflicht	Ein alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter-Geschäftsführer, der nach seinem Dienstvertrag ohne Beschränkungen tätig ist, soweit es sich um Gestaltung und Ausführung seiner Arbeit, insbesondere in Fragen der Arbeitszeit, handelt, und soweit die tatsächliche Durchführung des Vertrages dieser Vereinbarung entspricht, unterliegt nicht der Versicherungspflicht. (BSG-Urteil 13.12.60 - 3 RK 2/56 -)
8	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten-GmbH • Gesellschafter- Geschäftsführer • Kapitalanteil unter 50 % • Ehegatte als weiterer Gesellschafter mit restlichem Kapitalan- teil • keine Weisungsgebundenheit 	Keine Versicherungspflicht	Eine als Gesellschafter-Geschäftsführerin tätige Ehefrau (sie 40 % Kapitalanteil, Ehemann 60 %) steht nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie an keine Arbeitszeit und an keine Weisungen gebunden ist. Das gilt auch, wenn ihr Gehalt lohnsteuerrechtlich als Betriebsausgabe behandelt wird. Die unterschiedliche Kapitalbeteiligung von Ehegatten an einer GmbH ist nicht das ausschlaggebende Merkmal für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht. (LSG Nordrhein-Westfalen, 26.06.62 - 16 KR 20/21)
9	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 1/3 (ge- schiedene Ehefrau 2/3) • einschlägige Bran- chenkenntnisse als ein- ziger Gesellschafter • monatliches Gehalt • Geschäftsführertätig- keit ohne Gesellschaf- terbeschluss oder An- stellungsvertrag 	Keine Versicherungspflicht	Die Weisungsgebundenheit kann - insbesondere bei Diensten höherer Art - stark eingeschränkt zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein; die Dienstleistung ist trotzdem fremdbestimmt, wenn sie in der von anderer Seite vorgeschriebenen Ordnung des Betriebes aufgeht. Kann der Dienstnehmer seine Tätigkeit dagegen im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen, so ist er selbständig tätig. Verfügt der Geschäftsführer als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebes notwendigen Branchenkenntnisse, gibt seine Meinung bei Gesellschaftsbeschlüssen in der Regel den Ausschlag. Insoweit kann nicht von Weisungsgebundenheit ausgegangen werden. Das gemeinsame Wirken im Dienst der GmbH ist durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander gekennzeichnet. (15.12.71 - 3 RK 67/68 - USK 711199)
10	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 1/3 • Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst 	An LSG zurückverwiesen	Da keine Sperrminorität vorhanden ist, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen. Wird die Tätigkeit entsprechend den Belangen des Unternehmens, die in Wahrheit mit den Belangen des Geschäftsführers identisch sind, selbst frei bestimmt, liegt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die faktischen Verhältnisse sind für diese Beurteilung entscheidend. (31.07.74 - 12 RK 26/72 - USK 7467)

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
11	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer • Kapitalanteil ein Drittel des Stammkapitals • vertretungsberechtigt mit einem weiteren zu einem Drittel beteiligten Geschäftsführer • kein anderer Gesellschafter verfügt über mehr als ein Drittel des Gesamtkapitals • keine Weisungsgebundenheit nach den tatsächlichen Verhältnissen • freie Bestimmung der Tätigkeit (Arbeitszeit, Urlaub etc.) 	Keine Versicherungspflicht	<p>Ein GmbH-Gesellschafter, der an der GmbH mit einem Drittel Kapital beteiligt ist und die GmbH mit einem weiteren zu einem Drittel beteiligten Geschäftsführer gemeinschaftlich vertritt, unterliegt nicht der Versicherungspflicht. Entscheidend ist, dass der Geschäftsführer nach der tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit das volle Unternehmerrisiko trägt, keinerlei Weisungen unterliegt und seine Tätigkeit entsprechend den Belangen des Unternehmens, die in Wirklichkeit mit seinen eigenen Belangen identisch sind, selbst frei bestimmen kann. Bei freier Bestimmung über Arbeits- und Urlaubszeit nimmt er als Geschäftsführer weitgehend unternehmerische Funktionen wahr und steht nicht in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis. (LSG Rheinland-Pfalz, 13.11.75 - L 5 K 13/74)</p>
12	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-Geschäftsführer • Kapitalanteil unter 50 % • Anstellungsvertrag • keine Sperrminorität • keine Verhinderung von Gesellschafterbeschlüssen • Weisungsgebundenheit • Eingliederung in den Betrieb 	Versicherungspflicht	<p>Ein aufgrund eines Anstellungsvertrages tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt dann der Versicherungspflicht, wenn er als Gesellschafter keinen maßgebenden Einfluss auf die Gesellschaft hat. Ein maßgebender Einfluss besteht dann nicht, wenn der Geschäftsführer weniger als die Hälfte der Geschäftsanteile besitzt und auch nicht hinsichtlich wesentlicher Gesellschaftsbeschlüsse eine Sperrminorität besitzt. (SG Lübeck, 04.08.81)</p>
13	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil jeweils unter 50 v. H. • Anstellungsvertrag • Verteilung der Aufgaben einvernehmlich mit den anderen Geschäftsführern • für bestimmte Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschaftsversammlung notwendig • die Arbeitszeit kann frei bestimmt werden 	An LSG zurückverwiesen	<p>Da weder eine Kapitalmehrheit noch Sperrminorität vorliegt, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen. Das Arbeitsgerichtsgesetz (hier gilt der Geschäftsführer einer GmbH nicht als Arbeitnehmer) hat keine Bedeutung für die Sozialversicherung. Entscheidend ist das Gesamtbild der Tätigkeit. Hierbei ist wesentlich, ob der äußere Rahmen der Tätigkeit, insbesondere was Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung betrifft, durch einseitige Weisungen der Gesellschaft geregelt wird oder geregelt werden kann. Es muss ein für ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis typischer Interessengegensatz vorhanden sein. Ein solcher ist kaum denkbar, wenn die Geschäftsführer zugleich die alleinigen Gesellschafter sind. Von Bedeutung ist auch die Kapitalbeteiligung. Diese wird häufig so hoch sein, dass die Geschäftsführer ein nicht unerhebliches Unternehmerrisiko tragen, so dass sie ihre Tätigkeit nicht für ein ihnen fremdes, sondern im eigenen Unternehmen ausüben. (24.06.82 - 12 RK 45/80 - USK 182 160)</p>

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
14	<ul style="list-style-type: none"> • Kapital 5 v. H. • „Kopf und Seele“ des Familienunternehmens • vor Umwandlung in GmbH Alleininhaber der Einzelfirma 	An LSG zurückverwiesen	Die Selbständigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist nicht davon abhängig, dass er gerade über seine Kapitalbeteiligung einen entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. Auch bei einem GmbH-Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung können die Verhältnisse so liegen, dass Selbständigkeit angenommen werden muss. Die fachliche Überlegenheit allein reicht für die Annahme einer Weisungsfreiheit aber nicht aus. Es ist noch festzustellen, warum die Gesellschaftsgründung durchgeführt worden ist. Sind die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen wurde, weil der Geschäftsführer dadurch haftungsrechtlich und/oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt, so hat sich an seiner Selbständigkeit wahrscheinlich nichts geändert. Ergeben die Ermittlungen keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, ist das bisherige Berufsleben als Indiz heranzuziehen. (23.09.82 - 10 Rar 10/81 - USK 82 140)
15	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 1/3 (Mutter und ihre zwei minderjährigen Söhne jeweils 1/3) • Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst • Dienstvertrag 	Keine Versicherungspflicht	Es kommt darauf an, welcher Art die Weisungsgebundenheit ist. Die Geschäftsführerin unterliegt keinen Beschränkungen, soweit es sich um die Gestaltung und Ausföhrung ihrer Geschäftsföhrung handelt, zumal angesichts der familiären Verhältnisse und ihres Sachverständs Weisungen ihrer beiden minderjährigen Söhne nicht in Betracht kommen. (29.10.86 - 7 Rar 43/45 - USK 82140)
16	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 47 v. H. (zusammen mit Ehefrau jedoch 51 v. H.) 	Keine Versicherungspflicht	Der tatsächliche Einfluss des Geschäftsföhrers auf die Gesellschaft ist wesentlich größer als der ihm aufgrund seines Gesellschaftsanteils zustehende Einfluss. Die Ehefrau hat in keiner Weise in die Betriebsföhrung eingegriffen bzw. tatsächlich konkretisierbare Arbeitgeberfunktionen ausgeübt. Als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsföhrer ist der Ehemann wie ein Unternehmer und damit wie ein Selbständiger aufgetreten. (07.09.88 - 10 Rar 10/87 - USK 88 121) und (27.07.89 - 11/7 Rar 71/87 - USK 8951)
17	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 30 v. H. • Anstellungsvertrag mit Kündigungsfrist von drei Monaten • alleiniger Geschäftsföhrer 	An LSG zurückverwiesen	Es ist noch zu prüfen, inwieweit der Geschäftsföhrer auf die Willenserklärung der Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung seines Anstellungsvertrags Einfluss nehmen kann; entsprechendes gilt bezüglich der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot de § 181 BGB. Die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit, Entscheidungen der Gesellschaft zu bestimmen oder zu verhindern, schließt selbst dann eine Abhängigkeit aus, wenn der Geschäftsföhrer die Entscheidungen weitgehend anderen überlässt, z. B. wegen fehlender Sachkunde. (08.08.90 - 11 Rar 77/89 - ISK 9060)
18	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 1/3 • Beschlüsse sind einstimmig zu fassen • Anstellungsvertrag • bei unverschuldeter Dienstverhinderung Gehaltsfortzahlung für drei Monate 	Keine Versicherungspflicht	Aufgrund der Sperrminorität scheidet ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus. Bei Sperrminorität kann ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis allenfalls dann in Betracht kommen, wenn durch eindeutige Tatsachen belegt wird, dass die Sperrminorität nicht wahrgenommen wird bzw. werden kann. (18.04.91 - 7 Rar 32/90 - USK 9115)

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
19	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH • Kapitalanteil 44,8 % • Kapitalanteil der Ehefrau 55,2 %, keine Branchenkenntnisse • Von § 181 BGB befreit • Alleinige Branchenkenntnisse • Selbständige Leitung der GmbH • Alleinvertretungsbefugnis 	Keine Versicherungspflicht	<p>Einzugsstelle hat Versicherungsfreiheit für Kranken- u. Renten- u. Arbeitslosenversicherung bestätigt. Berufsgenossenschaft sah jedoch Beitragspflicht.</p> <p>BSG bestätigt, dass die Tätigkeit des GGF in Familien-GmbH durch familienhafte Rücksichtnahme geprägt ist und – in allen Zweigen der SV – keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Der Begriff der Beschäftigung gem. § 7 SGB IV darf in der gesetzl. Unfallversicherung nicht anders ausgelegt werden als in den anderen Zweigen der SV.</p> <p>(BSG-Urteil v. 14.12.99 / B 2 U 48/98 R)</p> <p>siehe auch Ausführungen zu Nr. 21</p>
20	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanteil 25 % • 3 weitere GGF mit je 25% Kapitalanteil • keine Sperrminorität • gemeinsame Beschlussfassung bei wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen 	Versicherungspflicht	<p>Das BSG revidierte die Entscheidung der Vorinstanzen und bestätigt die Versicherungspflicht des GGF. Entgegen der Auffassung des LSG waren hierfür folgende Indizien maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GF war auf Grund eines Anstellungsvertrages tätig • Als Minderheits-Gesellschafter hatte er keine Sperrminorität • Besondere Umstände, die für einen selbständigen Unternehmer sprechen, konnten nicht festgestellt werden. <p>Wesentliche Entscheidungen seien vielmehr gemeinsam getroffen worden, womit GGF der Kontrolle der Gesellschafter unterlag, die ihre Gesellschafter-Rechte auch tatsächlich ausübten.</p> <p>Der zeitliche Einsatz ohne Überstundenausgleich sei für die Geschäftsführerposition organotypisch und nicht Ausdruck der selbständigen Tätigkeit.</p> <p>(BSG-Urteil v. 6.3.2003 / Az.: B 11 AL 25/02)</p>

Ohne Kapitalbeteiligung

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
21	<ul style="list-style-type: none"> • kein Gesellschafter • Geschäftsführer • Weisungsgebundenheit gegenüber der Gesellschafterversammlung • monatlich gleichbleibende Vergütung • persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit 	Versicherungspflicht	<p>Ein nicht an einer Gesellschaft beteiligter Geschäftsführer, der nach seiner Arbeitsplatzbeschreibung der Gesellschafterversammlung im Rahmen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages unterstellt ist, dem die allgemeine Verwaltung der GmbH obliegt, dabei nur im Rahmen der Gesellschafterbeschlüsse handeln darf und insoweit der Prüfung und Überwachung durch die Gesellschafter unterliegt, für seine Tätigkeit eine monatlich gleichbleibende Vergütung sowie bezahlten Urlaub erhält, steht in einem abhängigen, d.h. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. (BSG-Urteil 22.08.73 - 12 RK 24/72 - USK 73122)</p>
22	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beteiligung am Stammkapital • Geschäftsführer • keine indirekte Beteiligung über familiäre Verbindungen • hat das gemäß Gesellschafterversammlung festgelegte Reglement zu befolgen • Weisungsgebundenheit gegenüber der Gesellschafterversammlung 	Versicherungsfreiheit	<p>Nach Auffassung des Gerichts stellte die Tätigkeit des GF kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV dar. Weisungsfrei ist eine Tätigkeit auch dann, wenn zwar Ziele vorgegeben werden, jedoch die Art, Weise und Mittel zur Erreichung der eigenen Entscheidung des GF überlassen werden. Eine selbständige Tätigkeit ist durch das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im wesentlichen freigestellte Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Maßgebend für den versicherungsrechtlichen Status bleibt die Bindung des GF an das willensbildende Organ (Gesamtheit der Gesellschafter). Allein aus der Nicht-Beteiligung am Stammkapital kann nicht zwangsläufig die Versicherungspflicht hergeleitet werden. Entscheidend ist, ob fremde Direktionsrechte ausgeschlossen sind. Eine Weisungsunterworfenheit in einigen wichtigen Fragen ist hierbei unschädlich. Die Unterstellung unter fremdes Direktionsrecht ist zu verneinen, wenn der GF ohne Bindung an Weisungen und unter freier Gestaltung des Ablaufs seiner Tätigkeit die Geschicke der Firma maßgebend bestimmt und die Unternehmensleitung wahrnimmt (BSGE 13, 196, 199 ff LSG Schleswig-Holstein).</p> <p>Der GF konnte seine Arbeit völlig frei gestalten und hat sich bei der tatsächlichen Ausübung und Ausgestaltung nicht an das festgelegte Reglement gehalten. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse, wenn diese von den Festlegungen im Reglement abweichen. Auch wurden seitens der Gesellschafterversammlung keine Beschlüsse mit Weisungscharakter gefasst, somit wurde von den Gesellschafterrechten, auf den GF einzuwirken, de facto kein Gebrauch gemacht. Der Geschäftsführer hat in organisatorischer, finanzieller und administrativer Hinsicht Geschäftspolitik betrieben. (Sozialgericht Speyer v. 22.9.94 S 3 K 81/93)</p>
23	<ul style="list-style-type: none"> • Familien-GmbH • Geschäftsführer • Von § 181 BGB befreit • Alleinige Branchenkenntnisse • Selbständige Leitung der GmbH • Alleinvertretungsbefugnis 	Versicherungsfreiheit	<p>BSG stellt ausdrücklich heraus, dass auch GF, die nicht am Kapital beteiligt sind, als Unternehmer gelten können. Zwar lag der Entscheidung eine Familien-GmbH zu Grunde, doch bestätigte das BSG den Tatbestand der Versicherungsfreiheit ausdrücklich auch für Fremdgeschäftsführer. Entscheidend für die Versicherungsfreiheit sei nur, dass der Betreffende nicht Weisungen in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung unterliege bzw. seine Leistung nicht in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung erfolge. (BSG-Urteil v. 14.12.99/ B 2 U 48/98 R)</p>

Nr.	Sachverhalt	Entscheidung	Begründung/Fundstelle
24	<ul style="list-style-type: none"> Kein Gesellschafter Geschäftsführer Keine Beteiligung am Stammkapital Feste Vergütungsbestandteile Jahressonderprämie 	Versicherungspflicht	Der Geschäftsführer einer GmbH, der am Stammkapital nicht beteiligt ist (Fremdgeschäftsführer), ist grundsätzlich abhängig Beschäftigter der GmbH und versicherungspflichtig. Eine Jahressonderprämie neben den zustehenden festen Vergütungsbestandteilen ist nicht einem Wagniskapital gleichzusetzen. (BSG-Urteil v. 18.12.2001 / B 12 KR 10/01 R)

Sonstiges

25	GGF galt lt. Einzugsstelle als soz.pflichtig und führte Beiträge ab Finanzamt sah GGF als beherrschend an.	strittiger Versicherungsstatus	Arbeitgeberzuschüsse zur Sozialversicherung für einen GGF sind nicht steuerfrei, wenn dieser auf das Unternehmen maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Die Finanzbehörden sind hinsichtlich ihrer Bewertung des Status eines GGF nicht an die Entscheidung der Sozialversicherungsträger gebunden. (FG Baden-Württemberg v. 8.9.94 3 K 285/88)
26	GmbH tritt rechtsirrtümlich geleistete AG-Beiträge als freiwillige Beiträge des GGF ab.	Keine verdeckte Gewinnausschüttung	Umwandlung von rechtsirrtümlich geleisteten AG-Beiträgen in freiwillige Beiträge des GGF sind nicht gesellschaftsrechtlich bedingt. (FG Köln vom 21.11.89 13 K 3489/87)
27	GmbH hatte rechtsirrtümlich AG-Beiträge abgeführt. Finanzamt hatte diese Beiträge den Einkünften des GGF hinzugerechnet.	Kein geldwerter Vorteil und damit keine Steuerpflicht.	Rechtsirrtümlich an den Sozialversicherungsträger geleistete „Arbeitgeberanteile“ begründen keinen geldwerten Vorteil, der dem Arbeitnehmer als Einnahme aus dem Dienstverhältnis zufließt. (FG München vom 10.12.96 13 K 1922, 1923 und 1924/94)
28	Rechtmäßigkeit von erstatteten AG-Beiträgen zugunsten GGF wurde angezweifelt (Besonderheit: Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens zwei Tage nach Auszahlung an GGF).	Auszahlung an GGF wurde als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen	Vertragliche Vereinbarung im Anstellungsvertrag, dass die GmbH die AG-Beiträge auch bei freiwilliger SV des GGF übernimmt, begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Barauszahlung, wenn diese freiwillige SV nie beantragt wurde. Zum anderen verbietet das GmbHG Auszahlungen von Vermögen an GGF, wenn eine Überschuldung der Firma vorliegt (OLG Brandenburg v. 23.9.98 7 U 78/98)
29	Kürzung des Vorwegabzugs trotz Pensionszusage unterbleibt, wenn sich GGF auf Antrag in RV pflichtversichert.	Keine Kürzung des Vorwegabzugs bei Pflichtversicherten	Eine Kürzung des Vorwegabzugs trotz Bestehen einer betrieblichen Pensionszusage unterbleibt, wenn der sozialver.freie GGF sich in der gesetz. Rentenversicherung auf Antrag pflichtig erklärt hat. Voraussetzungen: Antragstellung (unwiderruflich) innerhalb von 5 Jahren nach Feststellung der SV-Freiheit, mindestens Zahlung des Regelbeitrages. (BFH-Urteil v. 19.5.1999, XI R 64/98)
30	GGF wurde von Krankenkasse als sv-pflichtig eingestuft. AG-Beiträge zur SV wurden lohnsteuerfrei abgeführt. FA hielt GGF allerdings für sv-frei. Damit seien die AG-Zuschüsse Arbeitslohn und somit nicht steuerfrei. FA forderte Lohnsteuer nach.	Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung eines Arbeitnehmers sind kein Arbeitslohn, wenn GmbH für ihren GGF auf Veranlassung der Krankenkasse SV-Beiträge abführen muss.	Der BFH bestätigt die Entscheidung des FG, dass die Entrichtung der gesetzlich geschuldeten AG-Anteile zur Sozialversicherung eines Arbeitnehmers keinen gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn darstellen. Dies gilt in diesem besonderen Fall wegen der Tatbestandswirkung der Entscheidung der Krankenkasse auch dann, wenn die GmbH nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zur Leistung eines solchen Arbeitgeberanteils nicht verpflichtet war. Die Krankenkasse hatte den GGF auf Grund mehrmaliger Überprüfungen als sv-pflichtig angesehen und damit die GmbH zur Leistung der Beiträge veranlasst und zwar über Jahre hinweg. (BFH-Urteil v. 6.6.2002, VI R 178/97)

